Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 18. Oktober 2018

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:21 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 12.10.2018.

Anwesend waren:
BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Peter Schiller
GGR Markus Mayer
GGR Simone Jagl
GGR Dr. Christoph Luisser
GR Andrea Slapnik
GR Martin Wimmer
GR Elfriede Hawliczek
GR Ing. Bernhard Gross
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Evelyne Leibl
GR Renate Riechof
GR Michael Gföllner
GR Anne-Marie Kern
GR Dr. Brigitte Benes

Entschuldigt abwesend war:
GR Klaus Giwiser
GR Karl Wagner
GR Matthias Presolly

Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 6.9.2018
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Nachtragsvoranschlag 1/2018
5. Gebarungseinschau Land NÖ – Prüfbericht samt Stellungnahme
6. Darlehensaufnahme Perlashof
7. Mietentgeltanpassung Pachtverträge Caféhaus und Post
8. Grundsatzbeschluss Kostenbeteiligung an einer detaillierten Lärmuntersuchung
9. Servitutsvertrag Wasserleitungsverband Triestingtal
10. Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung an geänderte gesetzliche Bestimmungen
11. Heizkostenzuschuss 2018/2019
12. Weihnachtsaktion 2018/2019
13. Subventionen
14. Personelles
15. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 7 „Mietentgeltanpassung Pachtverträge Caféhaus und Post“ und TOP 9 „Servitutsvertrag Wasserleitungsverband Triestingtal“ von der Tagesordnung abgesetzt werden.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 6.9.2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 6.9.2018 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Einkaufsbus

Die Einkaufsfahrten mit dem Einkaufsbus werden ab 1. November 2018 von unserem Taxipartner ME Limousinenservice GmbH durchführen.

b. Termine Budgetausschusssitzungen für Budget 2019

Diese Sitzungen sind für 20.11.2018, beginnend ab 17:00 Uhr, geplant. Kurrende wird rechtzeitig versandt.
Die Finanzausschusssitzung wird nach der nächsten GV Sitzung stattfinden.

c. 150 Jahre Bezirkshauptmannschaft Mödling - Tag der offenen Tür

Aufgrund des 150-jährigen Bestehens der Bezirkshauptmannschaften gibt es auf der BH Mödling am 19.10.2018, 11:00 Uhr – 15:00 Uhr, einen Tag der offenen Tür.

d. Feuerwehrübung beim Kinderheim

Am Dienstag, dem 23. Oktober 2018, gibt es eine Übung der Freiwilligen Feuerwehr in der Zeit von 17:00 – 22:00 Uhr. Die Ortsstraße wird gesperrt und der Verkehr über die J. Bauer-Straße umgeleitet.

e) Wasserqualität im Ort

Trinkwasserqualität in Biedermannsdorf: Da es eine Mitteilung an uns gegeben hat, dass das Wasser komisch schmeckt, hier ein Klarstellung.
Wir sind der Mitteilung nachgegangen und haben diesbezüglich mit der EVN Kontakt aufgenommen. Aufgrund des derzeitigen Baues der biologischen Filteranlage wird das Wasser durch die EVN fallweise chloriert.

Im Fall der angeführten Mitteilung haben wir veranlasst, dass Proben vom Wasser genommen wurden (Wassermeister und der EVN), dies direkt vom Übergabeschacht, und zur Umweltschutzanstalt NUA gebracht. Die Untersuchungen laufen noch, wäre aber bei der Erstuntersuchung durch die NUA etwas aufgefallen, hätten wir schon Maßnahmen gesetzt. Grundsätzlich wird unser Wassernetz zweimal im Jahr von der NUA untersucht, die die EVN-Wasser machen ihre Untersuchungen sowieso ständig.

Wortmeldungen zum Bericht:

GGR Dr. Luisser spricht den Vorfall beim Mühlbach an, wo durch einen Eigentümer der Bach aufgestaut und das Wasser umgeleitet wurde, um einen Fischteich zu füllen. Dann hat der Eigentümer sein Haus verlassen, obwohl der Bach noch immer umgeleitet wurde. Dies hat in weiterer Folge auch einen Einsatz der FF Biedermannsdorf ausgelöst. Die Mitglieder der FF haben die Sperre und Umleitung (mit Schallungstafeln) entfernt, sodass das Probleme behoben wurde. Ob dadurch jemand anderer geschädigt wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls hat ein allfälliger Geschädigter das Recht auf Ersatz seines Schadens. Der Feuerwehreinsatz muss ebenfalls bezahlt werden.

GGR Dr. Luisser spricht auch an, ob es schon eine Lösung mit Wiener Neudorf bezüglich Mühlbach gibt.

BGM Dalos: Nein, es gibt noch keine Lösung. Mangels bestehender Wasserrechte haben wir im wasserrechtlichen Verfahren auch keine Parteistellung, somit auch keine Möglichkeit im Verfahren Parteienrechte geltend zu machen. Initiativen, wie die Gründung einer Erhaltungsgenossenschaft scheiterten am Einvernehmen zwischen allen Eigentümern. Die Gründung einer derartigen Wassergenossenschaft hätte aber an dem Problem der mangelnden Parteistellung nichts geändert, da nur Wasserberechtigte Parteistellung haben. Das Projekt von Wr. Neudorf liegt bei der Wasserrechtsbehörde, die jetzt zu prüfen hat, inwieweit es genehmigungsfähig ist. Aber selbst wenn es genehmigungsfähig ist, wird Wr. Neudorf es nur dann umsetzen können, wenn es dafür eine Förderung von Bund oder Land gibt. Förderansuchen wurde eingereicht, ist aber noch nicht entschieden. Wr. Neudorf braucht für die Umsetzung eine Förderzusage in Höhe von 90 % der Kosten, da das Projekt sonst nur schwer zu finanzieren sein wird.

GGR Dr. Luisser meint, dass es doch einen Möglichkeit geben müsste, Parteistellung zu bekommen bzw. ein eigenes Projekt einzureichen.

Ein eigenes Projekt kann schon deshalb nicht eingereicht werden, weil wir nicht Grundstückseigentümerin sind. Theoretische Konstruktionen, um Parteistellung zu erlangen, würde es geben, wie z. B. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch Einreichung eines fiktiven Projekts. Aber auch hier ist das Problem, dass von der Behörde dann Ausführungsfristen bezüglich Baubeginn und Fertigstellung festgelegt werden, sofern überhaupt ein Wasserrecht – was zweifelhaft ist – zuerkannt wird.

TOP 4: Nachtragsvoranschlag 1/2018

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 1/2018 lag in der Zeit vom 03.10.2018 bis 17.10.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
GGR Mayer erläutert anhand einer Power-Point Präsentation den Nachtragsvoranschlag.

Die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben des Voranschlages ergibt folgende Schlusssummen:

Nachtrags-Voranschlag

im ordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 11.085.600,- (inkl. Soll-Überschuss Vorjahr von 862.500,-)
im außerordentlichen Haushalt: einnahmen- und ausgabenseitig: € 3.399.800,- (inkl. Soll-Überschuss)

Schuldendienst und Schuldenstand 2018:

Darlehensstand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	2.489.000,--
Zugang	€	951.900,--
Tilgung	€	374.400,--
Zinsen	€	32.200,--
Schuldendienst gesamt	€	406.600,--
Darlehensstand zum Ende des Haushaltsjahres	€	3.066.500,--

Größte Nachträge im ordentlichen Haushalt:

- Feuerwehr: Instandhaltung Gebäude u. Reinigungskosten € 27.300,--
- Kindergarten: Amtsausstattung + Spielmaterial für 6. Gruppe € 16.000,--
- Hort: Amtsausstattung (Hortfenster, Laptop, Tische u. Stühle € 11.000,--
- Jugendwohlfahrtsumlage € 14.300,--
- Instandhaltung Sonderanlagen (Schranken, Ampel)+ Radarversicherung € 10.500,--
- Straßenreinigung (Gehsteigtraktor + div. Servicekosten) € 12.100,--
- Park- u. Gartenanlagen (Rutsche Spitzwiese, Baumschnitt) € 16.000,--
- Friedhof: Renovierung alte Urnenmauer € 17.000,--
- Fuhrpark: (Umrüstung Multicar) € 27.000,--
- Klosterbad: Mauer ostseitig € 33.000,--
- ABA: Rep. + Service Pumpstation € 26.500,--
- Renovierung div. Gemeindewohnungen € 13.500,--
- Jubiläumshalle: Trafo Verteilerkasten, Malerarbeiten, Schank, etc. € 47.700,--
- Wärmezuschuss – Fernwärme MZH € 44.600,--

Nachträge außerordentlicher Haushalt:

- Projekt Perlashof € 700.000,--
- Projekt Wasserleitung Perlasgasse € 7.000,--
- Jubiläumshalle € 7.900,--

Rücklagen:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	855.500,-
Zugang	€	147.000,-
Abgang	€	266.200,-
Stand am Ende des Finanzjahres	€	736.300,-

Antrag:
GGR Mayer beantragt, den Nachtragsvoranschlag 1/2018 inkl. den Aufwand Perlashof wie aufgelegt und vorgetragen samt Beilagen und mittelfristigem Finanzplan zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; GGR Mayer; GR Kern; GGR Jagl; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GGR Schiller;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Nachtragsvoranschlag 1/2018 inkl. den Aufwand Perlashof wie aufgelegt und vorgetragen samt Beilagen und mittelfristigem Finanzplan zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	13
dagegen:	2 (FPÖ)
Stimmenthaltungen:	3 (Grüne)

TOP 5: Gebarungseinschau Land NÖ – Prüfbericht samt Stellungnahme

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden vom 28. September 2018, Zl. IVW3-A-3170201/009-2018, wurde uns das Ergebnis der im Monat September 2018 durchgeführten aufsichtsbehördlichen Überprüfung übermittelt.

Das Ergebnis wird im Folgenden wörtlich wiedergegeben. Die Stellungnahme der Gemeinde zu den einzelnen Empfehlungen ist kursiv hinterlegt.

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2016 statt. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchhaltungs- und Verwaltungsunterlagen.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche:

1. Stellungnahme der Gemeinde zu den letzten Prüfberichten
   1.1. Umgesetzte Empfehlungen
   1.2. Nicht umgesetzte Empfehlungen
2. Kassenführung
   2.1. Kassenbestandsaufnahme
3. Neugeborenenunterstützung
4. Stand der Vorbereitung der Umstellung auf VRV 201 5
5. Voranschlagsunwirksame Gebarung
6. Zahlungserleichterungen
7. Widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel
8. Außerordentliches Vorhaben- Perlashof
9. Finanzielle Lage

1. Stellungnahme der Gemeinde zu den letzten Prüfberichten

Die letzten Prüfberichte der Aufsichtsbehörde vom 02. Juli 2012 und 2. Dezember 2016 wurden vom Gemeinderat in den Sitzungen am 12.9.2012 und am 16.03.2017 zur Kenntnis genommen.
Die von der Gemeinde auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen wurden der Aufsichtsbehörde (gemäß § 89 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973) in einer Stellungnahme des Bürgermeisters mitgeteilt.
Anhand der angeführten Stellungnahmen der Gemeinde sowie neuerlicher Erhebungen vor Ort wurde nun überprüft, ob die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde tatsächlich umgesetzt wurden.

1.1. Umgesetzte Empfehlungen

- monatlicher Kassenabschluss
- korrekte Darstellung des Leasingnachweises
- Gebührenanpassung bei der Abfallwirtschaft
- jährliche Abrechnung der Handverläge
- Wertgegenstände- Führung einer laufenden Bestandsverrechnung
- Anordnung der Bürgermeisterin bei Ausgabenbelegen
- Anführung von Buchungshinweisen bei Kontoauszügen
- Rücklagendarstellung
- Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen
- Verrechnung der Bezüge der Bauhofmitarbeiter und Maschinenleistungen
- laufende Erfassung des Inventars
- Anpassung der Aufschließungsabgaben
- Berechnung der Verwaltungsabgaben
- Gebrauchsabgaben - Personenkonten

- Interessentenbeiträge - zeitgerechte Vorlage der Erklärungen
- Wasseranschlussabgabe - zeitgerechte Vorschreibung
- Ergänzungsabgabe -Vorlage einer Veränderungsanzeige
- Nacheichung von Wasserzähler
- Wasseranschlussabgabe - Gebührenanpassung
- Vorschreibung der Friedhofsgebühren an den Abgabenschuldner

1.2. Nicht umgesetzte Empfehlungen

Zeichnungsberechtigungen

Bei den Zeichnungsberechtigungen der Girokonten und der Rücklagen ist generell der Vizebürgermeister nicht als Zeichnungsberechtigter ausgewiesen.
Unter dem Zahlweg 4 wurden insgesamt 13 Sparbücher zusammengefasst. Diese betreffen diverse Wohnungskautionen. Diese Sparbücher sind lediglich mit einem Losungswort abgesichert.
Gemäß § 76 Abs. 4 der NÖ GO 1973 ist bei Überweisungen und Behebungen von Sparbüchern eine Doppelzeichnung vorzusehen. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister, Vizebürgermeister, der Kassenverwalter, der erforderlichenfalls zu bestellende Stellvertreter und weitere vom Bürgermeister schriftlich bestimmte Personen.

Die Zeichnungsberechtigungen sind daher zu ergänzen.

Für alle Sparbücher betreffend „Wohnungskautionen" sind ebenfalls Zeichnungsberechtigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.

Stellungnahme:
Die Anpassung der Zeichnungsberechtigung wird ergänzt.
Wurden Wohnungen in der Perlasgasse 12 oder 12a vergeben, so wurde in den damaligen Verträgen vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Entrichtung der vereinbarten Kaution auch in Form eines Überbringersparbuchs, gesichert durch Losungswort und hinterlegt in einem Tresor der RAIBA Biedermannsdorf, erfolgen kann.
Von dieser Vorgehensweise sind wird schon abgegangen, bei der letzten Wohnungsvergabe wurde die Kaution von der Hausverwaltung eingehoben. Demnächst wird es diesbezüglich Gespräche mit der ALPENLAND geben, wo diese ersucht wird, auch bei Altverträgen die Kaution einzuheben, sodass wir die Sparbücher den Berechtigten ausfolgen können.

Bescheidablage/Bauprotokollbuch

Die Bescheide über die Festsetzung der Wasseranschluss-, der Kanaleinmündungs-abgaben, der Kanalbenützungsgebühren sowie die Grundsteuerakte werden separat in mehreren Ordnern nach den jeweiligen Straßen- und Siedlungsnamen abgelegt. Bisher wurde kein Bauprotokollbuch seitens der Gemeinde geführt.
Die Führung eines Bauprotokollbuchs dient der reibungslosen und ökonomischen Überprüfung der gesetzlichen Bauausführungsfristen sowie der Evidenzhaltung von abgabenrelevanten Tatbeständen.

Hierzu ist es unbedingt erforderlich, dass alle für ein Bauvorhaben relevanten Daten auch tatsächlich im Bauprotokollbuch eingetragen werden (Bauwerber, Adresse, Bauvorhaben, Baubeginnanzeige, Fertigstellungsmeldung, Ansuchen um Fristverlängerung, Datum der Fristverlängerung, Datum der Vorschreibung und Bezahlung der Aufschließungsabgabe, Wasseranschlussabgabe und Kanaleinmündungsabgabe etc.).

Es wird daher dringend empfohlen, alle Bauvorhaben, bei denen noch einzelne Verfahrensschritte offen sind, im Bauprotokollbuch zu erfassen. Dadurch wäre

gewährleistet, dass auf Fristüberschreitungen rasch und effizient reagiert werden kann und somit auch die entsprechenden Verfahrensschritte seitens der Baubehörde unmittelbar eingeleitet werden können.

Stellungnahme:
Nachdem bei der Prüfung ein derartiges Protokoll an die Bauabteilung übergeben wurde, wird dieses Bauprotokollbuch mit den entsprechenden Eintragungen geführt werden.
Ergänzend wird ausgeführt, dass die Art und Weise der bisherigen Evidenthaltung sichergestellt hat, dass alle relevanten Daten und Fristen evident gehalten wurden und allfällige Abgaben udgl. eingehoben bzw. bei Nichtzahlung eingebracht wurden. Dies wurde im Zuge der Durchsicht von Bauakten auch im Zuge der Prüfung festgestellt.

Friedhof
In den Jahren 2014 bis 2017 wies der Gebührenhaushalt „Friedhof" folgende Ergebnisse auf:

	RA 2014	RA 2015	RA 2016	RA 2017	VA 2018
Einnahmen	33.797, --	32.537, --	36.975, --	18.789, --	25.000, --
Ausgaben	100.454, --	46.261, --	74.043, --	70.437, --	67.400, --
Abgang	- 66.657, --	- 13.724, --	- 37.068, --	- 51.648, --	- 42.400, --

In den letzten vier Jahren ergibt sich somit ein Gesamtabgang von rd. € 169.000, --. Im Voranschlag 2018 ist ein Defizit von € 42.400,-- ausgewiesen. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte mit Wirksamkeit vom 1.5.2011.

Bereits im Prüfbericht aus dem Jahre 2012 wurde auf die hohen Defizite beim Gebührenhaushalt hingewiesen. Bisher wurden seitens der Gemeinde allerdings keine Schritte unternommen, um das Defizit zu reduzieren.

Der Ansatz Friedhof sollte über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend geführt werden.

Die Friedhofsgebühren sind daher neu zu kalkulieren und entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:
Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Wir werden den zuständigen Ausschussobmann dezidiert auf diese Forderung hinweisen, damit im Ausschuss ein Lösungsmodell erarbeitet wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

2. Kassenführung
2.1 . Kassenbestandsaufnahme
Die im Rahmen der Einschau erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab, wie auch aus der bei der Gemeinde belassenen Kopie der Niederschrift zu ersehen ist, die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll-und Kassenistbeständen.
Weiters wurde eine Nebenkasse überprüft und ebenfalls die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen festgestellt.

3. Neugeborenenunterstützung
Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12. März 2014 eine Abänderung der Unterstützung bei Vollendung des 18. Lebensjahres von in Biedermannsdorf geborenen Kindern beschlossen.

Demnach sollen Kinder, die durchgehend mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf gemeldet sind, mit Vollendung des 18. Lebensjahres einen Betrag von € 1.000,-- in bar erhalten.
Eine maximale Unterbrechung der Hauptwohnsitzmeldung von 3 Jahren ist möglich.
Jedes Jahr ist eine Rücklage in der Höhe von € 1.000,-- pro geborenen Kind zu bilden.
Wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, fließt der Betrag in den Sozialfonds der Marktgemeinde Biedermannsdorf.
Bisher wurden 4 Jahresrücklagen mit Beträgen zwischen € 11.000,-- und € 22.000,-- gebildet.

Es wird festgestellt, dass diese Regelung mit einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden ist. So müssten alleine für diese Förderung in den nächsten Jahren bis zu 18 verschiedene Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich gibt es für die alte Regelung der Neugeborenenunterstützung, die im Zeitraum zwischen 2001 bis 2013 gewährt wurde, noch 13 Lebensversicherungen für 293 Kinder evident zu halten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, den Gemeinderatsbeschluss so abzuändern, dass für diese Förderung nur eine einzige Rücklage gebildet werden muss.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Rücklagen generell aufzulösen und künftig die Auszahlung des Förderungsbetrages direkt im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen und zu verrechnen.

Stellungnahme:
Diesbezüglich werden wir eine Lösungsvariante ausarbeiten, die verwaltungstechnisch einfacher zu handhaben ist und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Stand der Vorbereitung der Umstellung auf VRV 2015
Mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) führen die Gemeinden und Gemeindeverbände mit 01.01.2020 ein neues Haushaltssystem ein. Mit dem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt werden künftig neben dem Finanzierungshaushalt auch der Ergebnis- und der Vermögenshaushalt zentrale Inhalte von Voranschlag und Rechnungsabschluss sein.
Damit die Erstbewertung von Gemeindevermögen durch eine Eröffnungsbilanz überhaupt möglich ist, bedarf es zunächst einer Erfassung des Anlagevermögens (z. B. Grundstücke, Gebäude, Straßen, Grünflächen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, etc.). Gerade in Bereichen, in denen auf keine zugrundeliegenden Datenbestände zurückgegriffen werden kann, ist eine solche Erhebung meist sehr zeitintensiv.
Um einen weitgehend reibungslosen Umstieg auf das neue Haushaltssystem gewährleisten zu können, werden die von der Gemeinde bisher geleisteten Vorarbeiten festgehalten:

- Das für die Umsetzung der VRV 2015 erforderliche Buchhaltungsprogramm der Fa. Gemdat "k5"-EB- "Vermögen erfassen und bewerten" ist bereits in Verwendung.
- Die Erfassung aller Gemeindegebäude ist weitgehend abgeschlossen.
- Derzeit läuft die Vermögenserfassung für den Wirtschaftshof, Perlashof und Rathaus.
- Die gemeindeeigenen Grundstücke wurden erfasst und werden derzeit nochmals geprüft und überarbeitet.

Im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang der Änderungen, welche mit Inkrafttreten der VRV 2015 ausgelöst werden, wird der Gemeinde empfohlen, möglichst zeitnah die Vorbereitungsarbeiten durchzuführen.
Insbesondere sollte die Vermögenserfassung und Vermögensbewertung zügig umgesetzt werden.

Stellungnahme:
Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Viele Vorbereitungsarbeiten wurden bereits in die Wege geleitet und - wie im Prüfbericht festgehalten - teilweise auch bereits abgeschlossen.
Außerdem sind wir bei der Inventarerfassung bereits vor 5 Jahren auf das System der permanenten Inventur umgestiegen, sodass wird diesbezüglich das meiste Inventar bereits erfasst haben.

5. Voranschlagsunwirksame Gebarung

Folgende Sammelkanten wiesen zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau schließliche Reste aus:

Konto	Bezeichnung	schließlicher Rest per 27.8.2018
9/365	Haftrücklässe	€ 7.193,20
9/367	Diverse Verwahrgelder	€ 361.480,02
0/279	Diverse Vorschüsse	€ 35.072,90

Im Zuge der Gebarungseinschau wurden diese schließlichen Reste der haushaltsunwirksamen Gebarung (Vorschüsse und Verwahrgelder) auf ihre Plausibilität, Aktualität und Höhe hin überprüft.
Dabei konnte von der Gemeindeverwaltung jeder offene Einnahmen- bzw. Ausgabenrest zugeordnet werden.

6. Zahlungserleichterungen

Die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) wurde stichprobenweise überprüft.
Schriftliche Ratenzahlungsansuchen konnten vorgelegt werden. Der Gemeindevorstand hat zeitnah über die Ansuchen entschieden.
Die Erteilung der Bewilligung der Zahlungserleichterung erfolgte mittels Bescheid.
Auch die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgte im Nachhinein mittels Abgabenbescheid gemäß § 212 der Bundesabgabenordnung.

7. Widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel (BZ)

Folgende Bedarfszuweisungsmittel wurden in den letzten 2 Jahren gewährt:

Rechnungsabschluss 2017	(Beträge in Euro)
Perlashof	190.000,00
Rechnungsabschluss 2016	
Straßenbau	141.500,00

Die gewährten Bedarfszuweisungen der Jahre 2016 – 2017 wurden widmungsgemäß verwendet.

8. Außerordentliches Vorhaben - Perlashof

Von der Gemeinde wurde in den Jahren 2017 und 2018 der "Perlashof" vollständig abgebrochen und neu errichtet. In dem neuen Gebäude sind unter anderem vier Künstlerräume (von denen ein Künstlerraum als Hundefriseur genutzt werden soll), ein Veranstaltungssaal, eine Poststelle, ein Café sowie der Gemeinderatssitzungssaal samt Nebenräume untergebracht. Das Projekt soll noch im September 2018 fertiggestellt und eröffnet werden.

Bei der Vergabe des Planungsauftrages am 1.12.2016 ging man von Nettobaukosten von € 957.850,-- zuzüglich Architektenleistungen von € 99.600,-- aus.
Der Gemeinderat beschloss am 16.3.2017 als Auftragserweiterung die Errichtung des Gemeinderatssitzungssaales im Obergeschoß des Gebäudes. Die Zusatzkosten betrugen € 351.500,--. Somit betrugen zu diesem Zeitpunkt die geschätzten Gesamtnettokosten (inkl. Architektenleistungen) rd. € 1.420.000,--.

Im Mai 2017 wurde das Vorhaben um einen weiteren Raum "Kunst 4" sowie um einem Besprechungsraum samt Terrasse erweitert. Laut Grobkostenschätzung entstehen dadurch zusätzliche Baukosten von rd. € 85.000,00 netto.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren Ausgaben von rd. € 2.580.000,-- abgerechnet. Die Gesamtinvestitionskosten (Errichtungskosten inklusive Einrichtung) werden voraussichtlich rd. € 3.500.000,-- incl. MwSt. betragen.

Die hohen Mehrkosten sind laut dem Architekten dadurch entstanden, dass bei der Grobkostenschätzung der Innenausbau samt Einrichtung nicht berücksichtigt wurde. Andererseits hat es zahlreiche vom Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand bewilligte Zusatzaufträge gegeben.

So sind beispielhaft einige der größten Positionen nachstehend angeführt:
- zusätzlicher Raum 4
- zusätzlicher Besprechungsraum mit Terrasse
- Möblierung bzw. Einrichtung
- deutlich höhere Kosten für die Beschattungsanlage
- Photovoltaikanlage
- Alarmanlage
- zusätzliche Kosten für den Innenhof
- zusätzliches Architektenhonorar

So wurde z. B. in der Grobkostenschätzung die Innenhofüberdeckung mit € 97.200,-- geschätzt.
Tatsächlich betrugen die Kosten für Beschattung, Beleuchtung und Beheizung € 169.220,-- inkl. MwSt.

Um bei künftigen Bauvorhaben Zusatzkosten im obigen Ausmaß zu vermeiden, ist eine genauere Planung des Vorhabens vor Baubeginn notwendig.
Für die korrekte finanzielle Darstellung eines Vorhabens ist eine detaillierte Kostenschätzung unter Einbeziehung aller voraussichtlich fällig werdenden Errichtungs- und Einrichtungskosten unbedingt erforderlich.

Stellungnahme:
Am 1.12.2016 wurde der Gemeinderatsbeschluss zur Neuerrichtung des Perlashofes gefasst, wobei zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher Umstand, der sich in weiterer Folge auf das gesamte Projekt ausgewirkt hat, noch nicht bekannt war.

Dies war der Ankauf des Areals des ehemaligen Kinderheims durch die ARE Development und die uns in weiterer Folge vorgesellte, geplante Nutzung des Areals. Dies war Ende Jänner 2017!

Wenn die bevorzugte Nutzungsvariante der ARE umgesetzt wird, nämlich Errichtung einer Bildungseinrichtung auf einem Teil des Areals sowie Errichtung von ca. 180 Wohnungen auf dem anderen Teil, ergibt dies eine nicht vorhersehbare Bevölkerungsvermehrung (gemeint: im Zeitpunkt der Entscheidung über den Perlashof – Neubau) um ca. 250 Personen, zusätzlich zu den Schülerinnen und Schülern der Bildungseinrichtung. Im Falle der Nichterrichtung einer Bildungseinrichtung würde sich die Wohnbevölkerung um ca. 350 Personen erhöhen. Nachdem wir erst die sog. Oberen Krautgärten zur Bebauung freigegeben haben (damals war ein Verkauf des Kinderheims nicht einmal ansatzweise ein Thema) bedeutet das einen beträchtlichen Bevölkerungszuwachs in relativ kurzer Zeit. Derzeit sind wir schon bei 3.076 BewohnerInnen.

Wir waren also plötzlich (JÄNNER 2017) vor in einer Situation, die eine Erweiterung der kommunalen Einrichtungen, zumindest mittelfristig, wenn nicht sogar relativ kurzfristig, notwendig macht. Nicht nur bei den Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern auch bezüglich des Gemeindeamtes, indem schon jetzt kaum Platz für die Bediensteten vorhanden ist.

Um diese Raumnot zu beheben, haben wir kurzfristig entschieden, den Gemeinderatssitzungsaal in den Perlashof-Neubau zu integrieren. Der Architekt hat diesbezüglich auch sofort mit der Planung begonnen, bis zur Gemeinderatssitzung Mitte März war es ihm zeitlich aber nur möglich den Gemeinderatssitzungssaal fertig zu planen und die Kosten dafür zu erheben, obwohl wir zu diesem Zeitpunkt schon wussten, dass dies auch weitere Räumlichkeiten im Obergeschoß zur Folge haben wird.

Die gänzliche Auftragserweiterung (zusätzlicher Besprechungsraum mit Terrasse und Küchenzeile, zusätzlicher Einrichtungsbedarf usw.) konnte daher erst in der Gemeinderatssitzung im Mai zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch die höheren Kosten der Beschattungsanlage und die Kosten für den Innenhof ergaben sich erst durch die Schaffung eines Obergeschosses.

Die Zusatzkosten resultieren daher nicht aus einer ungenauen Planung, sondern aus dem Erfordernis der Umplanung aus den dargelegten Gründen.

Im Gegenteil, die Planung war nicht nur korrekt, sondern hätte bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen die Kostenschätzung die tatsächlichen Kosten sogar punktgenau abgebildet.

Die Kostendarstellung des ursprünglichen Bauvorhabens haben wir daher korrekt dargestellt, was sich auch aus dem VA 2018 ergibt. Die dem Projekt zugrundeliegende Planung hat alle Aspekte und Kosten, auch die der Einrichtung, richtig abgebildet.

9. Finanzielle Lage

Laut Rechnungsabschluss 2017 wurde, unter Berücksichtigung des Sollüberschusses 2016 in der Höhe von € 899.025,88, dem außerordentlichen Haushalt ein Betrag von € 909.744,14 zugeführt. Der Sollüberschuss 2017 betrug € 862,550,92.

Schulden

Der Schuldenstand der Marktgemeinde Biedermannsdorf entwickelte sich in den Jahren 2015- 2017 wie folgt:

	RA 2015	RA 2016	RA 2017
SA 1	800.341,30	943.734,69	1,208.702,41
SA 2	1,614.411,35	1,443.491,92	1,280.374,67
Gesamt	2,414.752,65	2,387.226,61	2,489.077,08

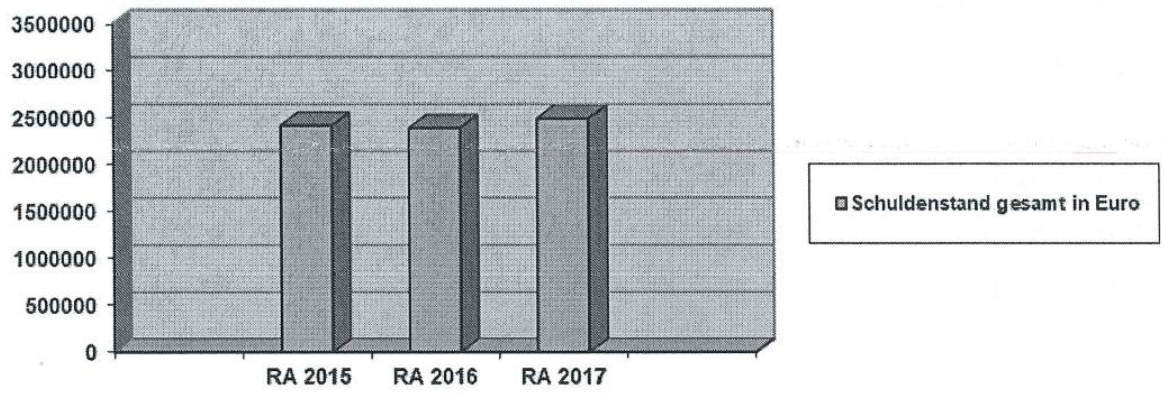

Die Entwicklung der Schulden innerhalb der letzten drei Jahre weist eine steigende Tendenz der Schulden der Schuldart 1 aus, das sind Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird. Grund dafür sind Darlehensaufnahmen in den Jahren 2016 und 2017 für den Straßenbau bzw. die Errichtung des Perlashofes.
Die Schulden der Schuldart 2, das sind Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden, weisen eine fallende Tendenz auf.

Rücklagen

Die Entwicklung der Rücklagen stellt sich anhand der Jahre 2015 bis 2017 wie folgt dar:

	2015	2016	2017
Rücklagen per 31. Dezember	€ 581.353,34	€ 999.436,93	€ 861.068,85

Einwohnerentwicklung

Im Vergleich der Bevölkerungszahl der letzten fünf Jahre ergibt sich eine Steigerung der Einwohner mit Hauptwohnsitz um 223 Personen bzw. rd. 7,8 %.

Datum	Einwohner mit Hauptwohnsitz
3.9.2013	2.853
3.9.2018	3.076

Finanzspitze

Aufgrund der Finanzspitzenberechnungen der letzten Jahre wurden folgende Finanzspitzen errechnet:

Finanzspitze 2016	€ 541.600,00
Finanzspitze 2017	€ 345,800,00
Finanzspitze 2018	€ 765.300,00

Unter dem Begriff "Finanzspitze" ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres ergibt. Eine positive Finanzspitze (bei der die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben übersteigen) sagt aus, dass der Gemeindehaushalt mögliche, zusätzliche Belastungen bis zu einem bestimmten Ausmaß finanziell verkraften kann, ohne dass der Ausgleich im ordentlichen Haushalt gefährdet wird.

Die "positive Finanzspitze" ist demnach jener Freiraum, in dem die aus zusätzlichen Rechtsgeschäften resultierenden (laufenden) Verpflichtungen Deckung finden und die Stabilität des Haushaltes trotzdem gewährleistet bleibt.

Die finanzielle Lage der Marktgemeinde Biedermannsdorf kann derzeit als gut bezeichnet werden.

Am 5. September 2018 wurde unter Teilnahme von Amtsleiter und Leiterin der Buchhaltung eine Schlussbesprechung abgehalten. Die Bürgermeisterin konnte aufgrund einer Terminverpflichtung nicht teilnehmen.

Sämtliche Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen.

Auf die wirtschaftliche Führung und Gebührenwahrheit bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ist immer höchstes Augenmerk zu legen.

Neue Vorhaben sind erst dann in Angriff zu nehmen, wenn neben der Finanzierung und auch die Bedeckung der Folgekosten gesichert sind.

Stellungnahme:
Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.
Zu den einzelnen Punkten siehe im Übrigen bereits die Ausführungen oben.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Antrag 1:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Bericht der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeinden zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag 2:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Stellungname der Marktgemeinde Biedermannsdorf zum Bericht der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeinden zuzustimmen.

Antrag 3:
GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, ein programmunterstütztes Vertrags- und Fristenmanagement in der Gemeinde einzuführen und dazu Angebote einzuholen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Jagl; VZBGM Spazierer; GGR Ing. Heiss; GR Wimmer; GR Kern; GR Ing. Gross; GR Mag. Polz; BGM Dalos; GGR Mayer; GGR Schiller;

Beschluss zu Antrag 1:
Der Gemeinderat beschließt, den Bericht der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeinden zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Antrag 2:
Der Gemeinderat beschließt, der Stellungname der Marktgemeinde Biedermannsdorf zum Bericht der Gebarungseinschau durch die Abteilung Gemeinden zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	13
dagegen:	5 (Fraktion der Grünen und der FPÖ)
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss zu Antrag 3:
Der Gemeinderat lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
dafür:	2 (Fraktion der FPÖ)
dagegen:	13
Stimmenthaltungen:	3 (Fraktion der Grünen)

TOP 6: Darlehensaufnahme Perlashof

Wie bereits im VA 2018 vorgesehen, soll dieser Kredit zur Deckung der restlichen Aufwendungen beim Perlashof aufgenommen werden.

Es liegen folgende Angebote vor:

Angebote für Darlehen € 950.000,- für Perlashof Etappe2			
Laufzeit: 15 Jahre			
	fix in %	variabel Basis 6-Monats-Euribor	Bemerkung
Raika	1,60%	0,60	Fixzinssatz nur auf 10 Jahre mögl.
Bank Austria	1,49	0,54	Fixzinssatz auf 15 Jahre
Kommunalkredit	1,65	0,50	Fixzinssatz auf 15 Jahre
BAWAG P.S.K.AG	kein Angebot	0,46	
Hypo NÖ	1,907	0,48	Fixzinssatz auf 15 Jahre

Antrag:
GGR Markus Mayer stellt den Antrag, das Darlehen über € 950.000,-- bei der BAWAG PSK AG auf Grundlage der angebotenen variablen Verzinsung aufzunehmen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Kollmann; GGR Mayer; VZBGM Spazierer; GR Wimmer; GGR Dr. Luisser; GGR Schiller; GGR Jagl;

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das Darlehen über € 950.000,-- bei der BAWAG PSK AG auf Grundlage der angebotenen variablen Verzinsung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: **mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür: 16
dagegen: 2 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Mietentgeltanpassung Pachtverträge Caféhaus und Post
Wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung genommen.

TOP 8: Grundsatzbeschluss Kostenbeteiligung an einer detaillierten Lärmuntersuchung

In den letzten Monaten gab es zahlreiche Gespräche mit Laxenburg und der ASFINAG bezüglich Lärm und Lärmschutz.
Diesbezüglich haben wir uns auf folgende weitere Vorgehensweise verständigt:
Es wird eine detaillierte Lärmuntersuchung (DLU) durchgeführt werden, um den durch die A2 verursachten Lärm, der unser Gebiet und unsere Bevölkerung betrifft, gesichert zu ermitteln. Abhängig von der Ergebnissen sollen dann Maßnahmen überlegt, ausgearbeitet und umgesetzt werden, um eine Grenzwertüberschreitung ein für alle Mal auszuschließen. Diesbezüglich konnte auch eine gute Kostentragungsregelung ausverhandelt werden. Die ASFINAG trägt die ½ der Kosten. Die restlichen 50 % werden 50:50 zwischen Laxenburg und Biedermannsdorf geteilt. Der Aufwand wird ca. € 10.000,-- für uns betragen.
Um dies in die Wege zu leiten, bedarf es eines Grundsatzbeschlusses betreffend Kostenbeteiligung an einer detaillierten Lärmuntersuchung. Dann wird die ASFINAG den Auftrag ausschreiben und sobald die Kosten feststehen, werden wir vorschlagen, dass der Gemeinderat einer Kostentragung zustimmt. Dies wird voraussichtlich die erste Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 sein.

Eine DLU besteht aus folgenden Einlagen: Technischer Bericht, Fotodokumentation, Messbericht, Schalltechnische Berechnung, Immissionspläne (1:1000 – 1:2500), Lärmkarten (1:1000 – 1:10000), Berechnungsquerschnitte (1:100, 1:200), Längenschnitt der Lärmschutzmaßnahme, Regelquerschnitte (1:10, 1:20, 1:50). In der DLU wird weiters das Wirtschaftlichkeitsverhältnis ermittelt und - falls entsprechend der geltenden Regeln notwendig - die Höhe einer erforderlichen Mitfinanzierung.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Grundsatzbeschluss bezüglich Kostenbeteiligung an einer detaillierten Lärmuntersuchung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Dr. Benes; GGR Ing. Heiss; GR Kern; GR Mag. Polz GGR Schiller; BGM Dalos; Vizebürgermeister Spazierer; GGR Dr. Luisser; GR Wimmer

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Grundsatzbeschluss bezüglich Kostenbeteiligung an einer detaillierten Lärmuntersuchung – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	2 (Fraktion der FPÖ)

TOP 9: Servitutsvertrag Wasserleitungsverband Triestingtal

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10: Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung an geänderte gesetzliche Bestimmungen

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. April 2017 eine Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992) beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde am 26. Juni 2017 im Landesgesetzblatt (LGBI. Nr. 42/2017) kundgemacht und ist am 27. Juni 2017 in Kraft getreten.

Folgende Änderungen des NÖ AWG sind (teilweise) umzusetzen:
§ 9 Abs. 2 (neu) Pflichtbereich – Der Pflichtbereich hat alle bebauten Grundstücke der Gemeinde zu umfassen.
Der Gemeinderat hat in der Abfallwirtschaftsverordnung nicht mehr die Möglichkeit, einzelne Grundstücke vom Pflichtbereich auszunehmen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann jedoch ein Sonderbereich eingerichtet werden (§ 13 neu).
Der Pflichtbereich umfasst somit ex lege das gesamte Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet.

§ 11 Abs. 6 - Zuteilung je Grundstück:
Zuteilung von Müllbehältnissen mit Bescheid an den/die Grundstückseigentümer.
Befinden sich auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen, z.B. Reihenhausanlagen, Wohnungen, Betriebe, etc., ist das Volumen getrennt für Betriebe und andere Nutzungen für das gesamte Grundstück in einem Bescheid zuzuteilen.
Die Müllbehältnisse sind je Grundstück mit einem Bescheid zuzuteilen. Für ein Grundstück können daher nicht mehrere Zuteilungsbescheide erlassen werden.

§ 11 Abs. 6a (neu) - Teilnahmeverpflichtung von Betrieben:
Für Grundstücke, auf welchen sich Betriebe befinden, können Müllbehälter (Restmüll) mit einem maximalen Behältervolumen von 3.120 Liter pro Jahr zugeteilt werden.
Dies entspricht einer maximalen Zuteilung einer 240 Liter-Tonne bei 13 Abfuhrterminen.
Durch diese Änderung, sind nun Betriebe - beschränkt - zur Teilnahme an der öffentlichen Müllabfuhr verpflichtet.
Die Teilnahmeverpflichtung von Betrieben gilt daher lediglich für Müll (Restmüll) und nicht für betriebliche Abfälle.

Für sämtliche anderen Grundstücke, also Grundstücke mit Wohngebäuden, Anstalten oder sonstige Einrichtungen, gilt § 11 Abs. 6 und somit eine uneingeschränkte Teilnahmepflicht für Müll (kein maximales Behältervolumen).

§ 11 Abs. 7 (neu)- Ausnahmen von der Teilnahmepflicht
Die Möglichkeit zur Ausnahme von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter wurde entsprechend eingeschränkt.
Ausnahmen sind demnach nur mehr dann möglich, wenn sich auf einem Grundstück im Pflichtbereich keine Wohngebäude, keine Betriebe, keine Anstalten oder keine sonstigen Einrichtungen befinden und wenn der/die Grundstückseigentümer eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung seines/ihres Mülls nachweisen können.

§ 13 (neu) - Erfassung von Müll im Sonderbereich
Zu der Erfassung des Mülls im Hol- und Bringsystem, ist mit der Änderung die Erfassung mittels Mischsystem hinzugetreten. Unter dem Mischsystem ist eine Kombination aus Hol- und Bringsystem zu verstehen (§ 3 Z 8 neu).

Die Erfassung des Mülls im Mischsystem ist jedoch lediglich für Grundstücke im Sonderbereich vorgesehen.

Die einzelnen Grundstücke sind, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in der Abfallwirtschafsverordnung anzuführen (mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde, siehe § 28 Abs. 1 Z 2 neu). Des Weiteren ist zu bestätigen, dass sich diese im Grünland befinden.

§ 34 Abs. 7 bis 10 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:
Die Zuteilung von Müllbehältnissen für Grundstücke mit Betrieben kann zwar bereits jetzt erfolgen, die Wirksamkeit darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2019 festgelegt werden (§ 34 Abs. 7).

Demnach ergibt sich für unsere Gemeinde zusammengefasst folgender Anpassungsbedarf:
Der Pflichtbereich muss ex lege das gesamte Gemeindegebiet umfassen, es dürfen keine bebauten Grundstücke mehr ausgenommen werden – diesbezüglich wurde § 2 Abs. 1 unserer AWG-VO angepasst (Ausnahmen wurden gestrichen).

Alle Betriebe müssen teilnehmen:
Für Grundstücke, auf welchen sich Betriebe befinden, können Müllbehälter (Restmüll) mit einem maximalen Behältervolumen von 3.120 Liter pro Jahr zugeteilt werden. Dies entspricht einer maximalen Zuteilung einer 240 Liter-Tonne bei 13 Abfuhrterminen – die Umsetzung wird nachstehend beschrieben:

Umsetzung dieser Novelle mit folgendem Anpassungsbedarf unserer AWG-VO:
- Ausnahmen von Grundstücken aus dem Anwendungsbereich des AWG-VO (genauer vom Pflichtbereich) der Gemeinde sind zu streichen (Umgesetzt durch Streichung von ausgenommenen Grundstücken).
- Teilnahmepflicht von Betrieben (max. Behältervolumen pro Jahr 3.120 l)

Umsetzt durch Einfügung der Pflichtbereich IV und V:
- Pflichtbereich IV:
Bei den Grundstücken, die in den Pflichtbereich IV fallen, handelt es sich um Grundstücke auf denen sich Betriebe im Ort bzw. im Betriebsgebiet Ost befinden und denen bisher schon Restmülltonnen zugewiesen wurden, die also an der Müllentsorgung der Gemeinde teilgenommen haben.
Neu in der AWG-VO ist, dass diesen Betrieben nur noch Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l bzw. 240 l zugewiesen werden dürfen, und 12 Abfuhren vorgesehen sind (um die maximal zulässige Menge nicht zu überschreiten).

- Pflichtbereich V:
Bei den Grundstücken, die in den Pflichtbereich V fallen, handelt es sich um Grundstücke im Betriebsgebiet IZ NÖ Süd, auf denen sich Betriebe befinden. Dieses Betriebsgebiet wird von ecoplus betrieben. Die Müllabfuhr im IZ NÖ Süd wurde von ecoplus und den Betrieben selbst organisiert und selbst bezahlt. Diese haben auch laufende Verträge mit befugten Abfallentsorgern.
Daher ist in der AWG-VO neu vorgesehen: Zuweisung von Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l bzw. 240 l, die Zahl der Abfuhren richtet sich nach dem Betrieb, d. h. es wurde keine Mindestanzahl an Abfuhren – ist in der NÖ AWG Novelle auch nicht vorgesehen, sondern nur eine Höchstbeschränkung – vorgesehen. Die zugteilten Müllbehälter werden daher nach den Gegebenheiten beim einzelnen Betrieb („auf Abruf“) entleert. Dementsprechend wurde die AWG-VO diesbezüglich auch vorgesehen, dass „… *sich der Behandlungsanteil errechnet aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro*

Jahr zu vervielfachen, *im Pflichtbereich V mit der Anzahl der tatsächlichen Abfuhren pro Jahr zu vervielfachen.“*
Auch die Fälligkeit der Gebühren und Abgaben wurde entsprechend angepasst.

Die sachliche Rechtfertigung der Zuweisung von Betrieben zum Pflichtbereich IV bzw. V (also zu unterschiedlichen Pflichtbereichen mit unterschiedlicher Anzahl von Abfuhren) ergibt sich aus dem Umstand, dass die Betriebe im IZ NÖ Süd (Pflichtbereich V)

- schon bisher mit privaten Abfallentsorgern Verträge abgeschlossen haben, die auch die Entsorgung von Restmüll umfassten;
- diese Verträge nachwievor aufrecht bestehen;
- dem daher zu erwartenden, geringen Restmüllanfall, der über die zugeteilten Tonnen entsorgt werden muss;
- die meisten Grundstücke im IZ NÖ Süd, auf denen sich Betrieb befinden, nur wenigen Eigentümern gehören, sich darauf aber teilweise eine Vielzahl von Betrieben befinden.

A) Folgende Verordnung liegt daher zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 18.10.2018 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung vom 24.10.2013, in der Fassung vom 29. Juni 2017, aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 idgF., sowie § 8 Abs. 5 F-VG 1948 beschlossen:

I) Änderungen
§ 2 Abs. 1 lautet (neu):
„1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Markgemeinde Biedermannsdorf und untergliedert sich in Pflichtbereich I bis V, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:
a) Pflichtbereich I (Abfuhren 13 x)
Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme ~~des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und~~ der unter den Pflichtbereichen II bis III mit Adresse des Einfamilienhauses bzw. der Wohnhausanlage angeführten Grundstücke sowie der unter den Pflichtbereichen IV bis V mit Grundstücksnummer angeführten und betrieblich genutzten Grundstücken.

b) Pflichtbereich II (Abfuhren 52x)

Ortsstraße	*3 und 3a*
Perlasgasse	*12 und 12A*
Perlasgasse	*13*
Lerchengasse	*18A+B*
Weidengasse	*18A+B*
Kirschenweg	*4-5*
Ortsstraße	*59A-59C*
Parkstraße	*10-12*
Schulweg	*3*
Kirschenweg	*1-3*
Parkstraße	*7-9*
Perlasgasse	*10*
Buchenweg	*1-6*
Parkstraße	*1-6 und 8*
Perlasgasse	*15*
Perlasgasse	*8*

Josef Bauer-Straße	*4*
Josef Bauer-Straße	*6*
Perlasgasse	*7*
Achauerstraße	*4a+4b*
Josef Ressel-Straße	*2a+2b*
Leo Eichinger-Ring	*2a+2b*
Ortsstraße	*91-93*
Ortsstraße	*64*
Ortsstraße	*40*
Rheinboldtstraße	*10*

c) Pflichtbereich III (Abfuhren 26x)

Ortsstraße	*37*
In den Krautgärten	*37c und 65*
Klosterstraße	*3*
Wienerstraße	*5*
Josef Bauer-Straße	*30*
Ortsstraße	*47*
Perlasgasse	*65*
Lerchengasse	*1, 3 und 5*
Wiener Straße	*157*

d) Pflichtbereich IV (Abfuhren 12x)
Grundstücke mit den Nr.:
611/14; 604/13; 610/3; 606/4; 606/5;
604/17, 604/18, 604/12; 609/2; 609/8;
600/3; 606/3; 606/7; 606/8; 606/9; 600/7;
609/4; 605/6; 602/7; 602/10; 604/7; 602/11;
609/3; 609/7; 602/13; 606/1, 602/17; 604/6;
604/19; 609/6; 298/22; 602/6; 602/5;
604/15; 253/1; 31; 261; 271; 26/1; 29
alle 1603 KG Biedermannsdorf

e) Pflichtbereich V (Abfuhren nach Abruf)
Grundstücke mit den Nr.:
798/8, 798/13, 798/3, 798/11, 893/2, 798/9,
798/6, 798/34, 798/36, 952, 798/35,
798/38, 798/1, 798/41, 798/5, 798/25,
798/15, 798/20, 798/32, 798/4, 893/5,
798/7, 798/37, 798/33, 823/2, 798/2,
798/29
alle 1603 KG Biedermannsdorf“

§ 5 Abs. 1 lautet (neu):
„1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und sofern nachstehend angeführt von Biomüll bis zu deren Abfuhr in den beigestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:
a) im Pflichtbereich I mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l bzw. 120 l);
b) im Pflichtbereich II mittels Restmülltonnen (240 l bzw. 1.100 l) und Biotonnen (240 l).
c) im Pflichtbereichen III mittels Restmülltonnen (240 l bzw. 1.100 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l)“
d) im Pflichtbereich IV und V mittels Restmülltonnen (120 l bzw. 240 l).“

§ 6 Abs. 1 lautet (neu):

„1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im
a) Pflichtbereich I gelegenen bebauten Grundstücken 13 mal/Jahr
b) Pflichtbereich II gelegenen bebauten Grundstücken 52 mal/Jahr
c) Pflichtbereich III gelegenen bebauten Grundstücken 26 mal/Jahr
d) Pflichtbereich IV gelegenen bebauten und betrieblich genutzten Grundstücken 12 mal/Jahr
e) Pflichtbereich V gelegenen bebauten und betrieblich genutzten Grundstücken auf Abruf durch den/die Grundstückseigentümer/in, maximal jedoch 12 mal/Jahr.“

§ 9 Abs. 3 lautet (neu):

3) Der Behandlungsanteil errechnet sich aus der Grundgebühr für einen Müllbehälter und ist mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und in den Pflichtbereichen I-IV mit der Zahl der geplanten Abfuhrtermine pro Jahr zu vervielfachen, im Pflichtbereich V mit der Anzahl der tatsächlichen Abfuhren pro Jahr zu vervielfachen.
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für eine(n)

Restmüllbehälter	*120 l*	*€ 2,68*
Restmüllbehälter	*240 l*	*€ 5,81*
Restmüllbehälter	*1.100 l*	*€ 26,33*
Biotonnen	*80 l*	*€ 1,55*
Biotonnen	*120 l*	*€ 1,55*
Biotonnen	*240 l*	*€ 4,66*

§ 10 lautet (neu):

„Fälligkeit
1) Die Müllgebühr ist in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
2) Im Pflichtbereich V, indem der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfuhren pro Jahr berechnet wird, sind die Müllgebühren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfuhren erfolgt sind, fällig“.

II) In Kraft treten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf treten mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

B) Privatrechtliches Entsorgungsentgelt für Betriebe, die den Restmüll, der über die Menge von 3.120 l pro Jahr hinausgeht, über die Gemeinde entsorgen lassen wollen:

Gemäß § 11 Abs. 6a NÖ AWG (neu) dürfen Grundstücken, auf denen sich Betriebe befinden, für diese Betriebe Müllbehälter mit einem Volumen von maximal 3.120 l pro Jahr insgesamt zugeteilt werden.
Über dieses Volumen hinaus anfallenden Restmüll hat die Gemeinde über Ansuchen des Betriebes gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu erfassen. Für Altstoffe und kompostierbare Abfälle dürfen Betrieben keine Müllbehälter zugeteilt werden.
Folgende Gebühren und Abgaben sind derzeit für die Restmüllentsorgung zu entrichten:
Abfallwirtschaftsgebühr bestehend aus

- Bereitstellungsanteil in Höhe von € 66,84 einmal mal pro Jahr.
- Behandlungsanteil

  Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für eine(n)

Restmüllbehälter	120 l	€ 2,68 pro Abfuhr
Restmüllbehälter	240 l	€ 5,81 pro Abfuhr
Restmüllbehälter	1.100 l	€ 26,33 pro Abfuhr

Abfallwirtschaftsabgabe: diese beträgt jährlich 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

Unter Berücksichtigung dieser Gebühren (= Bereitstellunganteil, Behandlungsanteil) und der Abfallwirtschaftsabgabe, die von Privaten und Betrieben (bis zur Grenze von 3.120 l)

aufgrund der Abfallwirtschaftsverordnung zu entrichten sind, soll das privatrechtliche Entgelt für Betriebe, wie folgt festgelegt werden:

Privatrechtliche Gebühr für Betriebe, die Restmüll über die Grenze von 3.120 l durch die Gemeinde entsorgen wollen**: € 0,05 pro Liter und Abfuhr** (Berechnung erfolgte auf Basis des Behandlungsbeitrages für Restmüll, dem eingerechneten Bereitstellungsbeitrag sowie der eingerechneten Abfallwirtschaftsabgabe.

Antrag 1:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Antrag 2:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, das privatrechtliche Entgelt für Betriebe, die auch den Restmüllmehranfall, der über die 3.120 l (die im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr zu entsorgen sind) hinaus geht, über die Gemeinde entsorgen lassen wollen, mit € 0,05 pro Liter des zugeteilten Restmüllbehälters - dies dann multipliziert mit der Anzahl der Abfuhren - festzusetzen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer; GR Kern; GGR Jagl;

Beschluss zu Antrag 1:
Der Gemeinderat beschließt, der Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf – wie vorgetragen – zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	13
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	5 (Fraktionen der Grünen und der FPÖ)

Beschluss zu Antrag 2:
Der Gemeinderat beschließt, das privatrechtliche Entgelt für Betriebe, die auch den Restmüllmehranfall, der über die 3.120 l (die im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr zu entsorgen sind) hinaus geht, über die Gemeinde entsorgen lassen wollen, mit € 0,05 pro Liter des zugeteilten Restmüllbehälters - dies dann multipliziert mit der Anzahl der Abfuhren - festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	13
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	5 (Fraktionen der Grünen und der FPÖ)

TOP 11: Heizkostenzuschuss 2018/2019

Die NÖ Landesregierung hat bis dato jährlich den Beschluss gefasst, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die jeweilige Heizperiode zu gewähren.
Diese betrug für die Heizperiode 2017/2018 € 135,-- und wurde folgenden Personen zuerkannt:

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den oben genannten Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Auch unsere Gemeinde hat Personen mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf einen Heizkostenzuschuss, zu den gleichen Bedingungen wie das Land NÖ, gewährt.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2018/2019 mit € 175,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf, zu den gleichen Bedingungen wie die NÖ Landesregierung, zu gewähren bzw. - sofern die NÖ Landesregierung für die heurige Heizperiode keinen Zuschuss beschließen sollte - zu den gleichen Bedingungen wie im Vorjahr.

Wortmeldungen: GR Kern; GGR Jagl; VZBGM Spazierer

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde für das Jahr 2018/2019 mit € 175,-- festzusetzen und diesen Heizkostenzuschuss Personen, mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf, zu den gleichen Bedingungen wie die NÖ Landesregierung, zu gewähren bzw. - sofern die NÖ Landesregierung für die heurige Heizperiode keinen Zuschuss beschließen sollte - zu den gleichen Bedingungen wie im Vorjahr.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 12: Weihnachtsaktion 2018/2019

Die Weihnachtsaktion soll wie im Vorjahr beibehalten werden, wobei die Einkommensgrenzen und die Höhe angepasst werden sollen.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf haben und nachstehende Kriterien erfüllen:

- alleinstehende Pensionisten bzw. Sozialhilfeempfänger: € 95,--, max. Nettoeinkommen € 1.000,--
- Pensionistenehepaare: € 145,--, max. Nettoeinkommen € 1.500,--
- Pflegegeldempfänger Stufe 1-3: € 125,--, max. Nettoeinkommen € 1.000,-- ohne Pflegegeld
- Pflegegeldempfänger Stufe 4-7: € 165,--, max. Nettoeinkommen € 1.000,-- ohne Pflegegeld
- In einem Pensionistenheim lebende Menschen: € 95,-- (wird in Form von Gutscheinen ausbezahlt werden)
- behinderte Kinder und Personen, die aufgrund einer Behinderung nie einen Beruf ausüben können/konnten: € 270,--
- Halb- und Vollwaisen bis zum 18. Lebensjahr: € 75,--
- kinderreiche Familien: € 75,-- pro Kind, ab 3 minderjährigen Kindern bei einem Familiennettoeinkommen bis zu € 1.900,--. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere minderjährige Kind um € 300,--.

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Weihnachtsaktion 2018/2019 wie vorgetragen zu beschließen und den Modus der Auszahlung beizubehalten.

Zusatzantrag:
GGR Dr. Luisser stellt den Antrag, die Weihnachtsaktion 2018/2019 wie vorgetragen mit der Maßgabe zu beschließen, dass Anspruchsberechtigte die Wahlmöglichkeit haben sollen, zu entscheiden, ob die diesen der Betrag in bar ausbezahlt oder auf ein Konto überwiesen werden soll.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Kern; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer; GGR Dr. Luisser; GR Wimmer

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen.

Abstimmung Zusatzantrag:

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit abgelehnt**
dafür:	6 (Fraktion der FPÖ und der Grünen Biedermannsdorf, GR Mayer)
dagegen:	12
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:
Der Gemeinderat lehnt den Zusatzantrag ab.

Abstimmung Hauptantrag:

Abstimmungsergebnis:	**mit Stimmenmehrheit angenommen**
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Weihnachtsaktion 2018/2019 wie vorgetragen zu beschließen und den Modus der Auszahlung beizubehalten.

TOP 13: Subventionen
a) Verein Hospiz Mödling:
Der Verein führt kostenlos Palliativ- und Hospizbetreuungen durch und ersucht um Subvention für das Jahr 2018.
Subvention 2014 und 2015: € 114,--
2017: 231,00

Antrag:
VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 231,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Palliativ- und Hospizbetreuungen durch den Verein Hospiz Mödling mit € 231,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

b) Österreichischer Bergrettungsdienst:
Subvention 2017: € 150,--

Antrag:
GGR Schiller stellt den Antrag, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2018 in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem Österreichischen Bergrettungsdienst eine Subvention für 2018 in Höhe von € 150,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:	**einstimmig**
dafür:	18
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 14: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 15: Allfälliges
GR Mag. Polz: Fragt, wie es mit den regelmäßigen Berichten seitens tralalobe aussieht.
GGR Dr. Luisser schließt sich dem an und meint, dass dies seit Beginn an vereinbart war, aber nie eine Information geflossen sei.
BGM Dalos: Es ist nichts vorgefallen, dementsprechend gibt es auch nichts zu berichten. Sollte was vorfallen, werden wir darüber informiert und wird auch entsprechend berichtet werden.

Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 22:21 Uhr.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 6.12.18

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer